

Kinderspielplatz- und Freizeitanlagensatzung der Gemeinde Brunnthal

Vom 30.11.2012

Die Gemeinde Brunnthal erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeindeeigenen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen.

Kinderspielplätze im Sinn dieser Satzung sind alle von der Gemeinde Brunnthal errichteten, betriebenen und unterhaltenen Spielplätze.

§ 2 Freizeitanlagen

Freizeitanlagen im Sinn dieser Satzung sind:

- a) Freizeitanlage an der Kirchstockacher Straße
- b) Freizeitanlage an der Fichtenstraße

§ 3 Benutzung der Kinderspielplätze

Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 4 Benutzung der Freizeitanlagen

Freizeitanlagen und deren Einrichtungen dürfen von jedermann benutzt werden.

§ 5 Verhalten auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen

- (1) Auf den Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen sind alle Nutzungen und Verhaltensweisen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen.
- (2) Die Benutzer der Kinderspielplätze und Freizeitanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.



Gemeinde Brunnthal Az. 0280-Kinderspielplatz- und Freizeitanlagensatzung Seite 2 von 3

- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 - 1. auf den Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen Hunde frei laufen zu lassen;
 - 2. die Kinderspielplätze und die Freizeitanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen;
 - die g\u00e4rtnerischen oder baulichen Anlagen der Kinderspielpl\u00e4tze und der
 Freizeitanlagen zu besch\u00e4digen, zu zerst\u00f6ren, zu ver\u00e4ndern oder zu verunreinigen;
 - 4. der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen zum Zwecke der Bettelei;
 - 5. auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren.
 - 6. auf Kinderspielplätzen zu rauchen.
 - 7. das fahren, parken, abstellen oder reinigen von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlagen
 - 8. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - 9. das Aufstellen und / oder Betreiben offener Feuerstellen;
 - 10. das Zelten und Nächtigen;

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Kinderspielplätze oder Freizeitanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitanlagen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Brunnthal
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden

§ 8 Benutzungssperre

Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf Kinderspielplätzen oder Freizeitanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder auf Kinderspielplätzen oder auf Freizeitanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze oder Freizeitanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.



§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung Kinderspielplätze und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Brunnthal haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 2000 Euro belegt werden, wer

- 1. gegen die Bestimmungen nach § 5 (Verhalten) dieser Satzung verstößt
- 2. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt
- 3. die Kinderspielplätze und Freizeitanlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt
- 4. entgegen § 7 Kinderspielplätze oder Freizeitanlagen über Ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Genehmigung der Gemeinde Brunnthal benutzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinde Brunnthal
Brunnthal, 30.11.2012

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde am 03.12.2012 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 07.12.2012 angeheftet und am 64. JAN. 2013 wieder abgenommen.
Brunnthal, 4. JAN. 2013
Gemeinde Brunnthal
Im Auftrag
A the Heberger